

# **BürgerStiftung Hamburg**

## **Richtlinien für die Vermögensanlage**

### **Präambel**

Im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt und die ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens unter Berücksichtigung der Kapitalmarktgegebenheiten beschließt der Vorstand der BürgerStiftung Hamburg (BSH), auf der Grundlage einer Empfehlung des von ihm eingesetzten Anlagebeirats die folgenden Anpassungen der Anlagerichtlinien vom 1.3.2016.

### **1. Aufgabenzuordnung, Kompetenzen**

Der Anlagebeirat sowie sein Sprecher werden vom Vorstand eingesetzt. Es gilt eine dreijährige Amtsperiode. Der Vorstand kann den Sprecher als Vorstandsbeauftragten für Vermögensanlagen einsetzen, der in dieser Eigenschaft an Vorstandssitzungen teilnimmt. Der Sprecher des Anlagebeirates hat das Recht, Tagesordnungspunkte zu Vermögensanlagen für Vorstandssitzungen vorzuschlagen. Er berichtet dem zuständigen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann außerdem ein Mitglied des Anlagebeirats als Vorstandsbeauftragten für Immobilien einsetzen. In diesem Fall gelten die vorstehend genannten Regelungen auch für diesen Beauftragten.

Der Anlagebeirat koordiniert und kontrolliert im Rahmen dieser Richtlinien und auf Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge die Vermögensanlagen der BürgerStiftung Hamburg in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Vermögenscontroller, wobei das „Tagesgeschäft“ von den Finanzdisponenten in Abstimmung mit dem Sprecher durchgeführt wird. Strategische Grundsatzentscheidungen trifft der Vorstand, Einzelentscheidungen im Rahmen dieser Richtlinien trifft das zuständige Vorstandsmitglied nach Beratung mit und anhand von Empfehlungen des Anlagebeirates; in Eilfällen erfolgt eine direkte Abstimmung zwischen diesem Vorstandsmitglied und dem Sprecher des Anlagebeirates.

Der Vorstand befasst sich in der Regel einmal im Quartal auf Grundlage der Ergebnisberichte der Vermögensverwalter, der Vermögenscontroller und der Empfehlungen/Bewertungen des Anlagebeirates mit der Situation der Vermögensanlagen.

### **2. Ziele der Vermögensanlage der BürgerStiftung Hamburg**

Die Zielsetzung der Vermögensverwaltungs- und Anlagestrategie der BürgerStiftung Hamburg ist:

- die reale Erhaltung des Stiftungsvermögens und
- nachhaltige und regelmäßige Ausschüttungen.

Eine ausreichende Liquidität als Grundlage der Zahlungsfähigkeit muss dabei jederzeit gegeben sein.

Zur Realisierung dieser Zielsetzung verfolgt die BürgerStiftung Hamburg eine Anlagestrategie, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung trägt:

- Die Vermögensanlagen sind aus Gründen der Risikostreuung auf mehrere Anlageklassen und Vermögensverwalter zu verteilen.

- Grundsätzlich wird eine verstärkte Ausrichtung auf Sachwertanlagen wie Aktien und Immobilien angestrebt, die unter Umständen aber stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein können. Zeitweise Vermögensverluste werden insofern akzeptiert, sollen aber durch eine aktive Vermögensverwaltungsstrategie innerhalb von ca. drei Jahren möglichst wieder ausgeglichen werden.
- Ein wachsender Teil der Anlagen soll in Papiere investiert werden, die ökologisch-nachhaltige und/oder soziale Zielsetzungen verfolgen, sofern sie hinsichtlich Ausschüttung und Liquidität aktuellen Marktstandards entsprechen. Die Vermögensverwalter sollen die Portfolien der BürgerStiftung Hamburg unter ökologischen und Nachhaltigkeits-Gesichtspunkten laufend prüfen und anpassen.
- Schließlich wird, insbesondere in Phasen vorteilhafter Börsen- und Konjunkturentwicklung und ggf. zum Ausgleich von bilanziellen Verlusten, auch eine Realisierung von Kursgewinnen angestrebt.
- Sollten Teile dieser Richtlinien aufgrund von Veränderungen der Marktgegebenheiten nicht mehr einzuhalten sein, hat eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten innerhalb von maximal 3 Jahren zu erfolgen.

Diese Ziele sowie die strategische Umsetzung gemäß Ziffer 3 gelten grundsätzlich auch für die von der BürgerStiftung Hamburg geführten Treuhandstiftungen (THS), soweit ihr Vermögen eine Million Euro übersteigt, wobei in Absprache mit dem THS-Beirat im Einzelfall davon abgewichen werden kann. Die Vermögensanlage von kleineren Treuhandstiftungen erfolgt ausschließlich in sicherheitsorientierten Anlagen gemäß Ziffer 3.1 a), es sei denn, der Stifter hat anderes verfügt / mit der BürgerStiftung Hamburg vertraglich vereinbart, oder der jeweilige THS-Beirat hat einen einstimmigen anderweitigen Beschluss mit Zustimmung des BürgerStiftung Hamburg - Vorstandes gefasst.

Zustiftungen / Erbschaften, die entweder der BürgerStiftung Hamburg oder einer ihrer Treuhandstiftungen zufallen, sollen in der Regel ebenfalls gemäß Ziffer 3 verwaltet werden. Wenn zugestiftete bzw. ererbte Investmentformen von diesen Richtlinien abweichen, erfolgt bis auf weiteres nur eine Anpassung, wenn dies wirtschaftlich geboten und sinnvoll ist, es sei denn, der Zustifter/Erblasser hat anderes verfügt.

### **3. Strategische Umsetzung – Richtlinien im Detail**

Die Ziele der Vermögensanlage sollen in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen bzw. Investmentformen jeweils über folgende Investment-Ansätze und -Richtlinien erreicht werden. Grundsätzlich wird bei der Verwaltung des Anlagevermögens zwischen liquiden Finanzanlagen gemäß Ziffer 3.1 und in nicht liquiden Anlagen wie Immobilien und alternativen Investments gemäß Ziffer 3.2 unterschieden. Das spezifische Größenverhältnis der liquiden zu den illiquiden Anlagen ist im Einzelfall zu bestimmen, da die unvorhersehbare Volatilität der liquiden Märkte auf der einen Seite, und das unvorhersehbare Ausmaß von Immobilien(zu)stiftungen die dauerhafte Festlegung von Quoten sinnlos erscheinen lassen.

Im Einzelnen gilt:

#### **3.1 Liquide Finanzanlagen im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen**

Liquide Finanzanlagen werden in der Regel über Verträge mit erfahrenen Vermögensverwaltern disponiert, für die die folgenden Grundsätze gelten: Mindestens 60% der liquiden Finanzanlagen werden in Sicherheitsorientierte Anlagen a) und maximal 40% in Chancenorientierte Anlagen b) investiert.

a) Sicherheitsorientierte Anlagen

1. Zu den Sicherheitsorientierten Anlagen sind zu rechnen: Verzinsliche Wertpapiere von öffentlichen Emittenten sowie hypothekenbesicherte Pfandbriefe. Diese sollen grundsätzlich im Erwerbszeitpunkt ein Investment Grade Rating von Moody's, S&P oder Fitch aufweisen.
2. Zu den Sicherheitsorientierten Anlagen sind ebenfalls Unternehmensanleihen zu rechnen, ihr Anteil sollte 30% des Anlagevermögens nicht überschreiten. Renten- und Geldmarktfonds sollen eine Quote von 20% nicht überschreiten.
3. Anleihen, die zum Erwerbszeitpunkt kein rating haben dürfen maximal 25% des Anteils Sicherheitsorientierter Anlagen ausmachen.
4. Anleihen, die ein rating unter investment grade haben, dürfen 5% der Sicherheitsorientierten Anlagen nicht überschreiten. Der Anteil sollte ausschließlich daraus entstehen, dass Anleihen mit investment rating ein downgrade erfahren, der Vermögensverwalter aber Gründe benennt, warum eine Veräußerung zum Zeitpunkt des downgrading nicht (mehr) ratsam erscheint.
5. Zu den Sicherheitsorientierten Anlagen im vorstehenden Sinne ist die Liquidität auf den mit dem Depot verbundenen Konten hinzuzurechnen.

b) Chancenorientierte Anlagen

1. Als Chancenorientierte Anlagen zu betrachten sind Aktien von Unternehmen sowie Aktienfonds.
2. Ebenfalls zuzurechnen sind gemischte Fonds, Zertifikate und Aktienanleihen. Alle strukturierten Wertpapieranlagen, unabhängig von der Natur des zugrunde liegenden Wertes, sind den Chancenorientierten Wertpapieranlagen zuzurechnen. Der Anteil strukturierter Anlagen darf 40% aller Chancenorientierten Anlagen nicht überschreiten.
3. Bei strukturierten Anlagen, die einem Emittentenrisiko ausgesetzt sind (insbes. Zertifikate) ist auf eine hohe Bonität des Emittenten zu achten. Grundsätzlich dürfen nur Produkte von Emittenten mit mindestens einem Single A Rating (zum Erwerbszeitpunkt) erworben werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen diese Produkte weiterhin gehalten werden, wenn das Rating des Emittenten nach dem Erwerb des Produktes unter Single A fällt.

Allgemeine Hinweise:

- a. Im Falle einer nachträglichen Ratingverschlechterung eines Wertpapiers auf ein nicht den Anlagerichtlinien entsprechendes Rating ist dies der BürgerStiftung Hamburg mitzuteilen und ein schriftlicher Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten.
- b. Anlagewährung ist im Regelfall der Euro, bis zu 15% der liquiden Finanzanlagen können auch in Drittwährungen (davon max.10% in USD und max. 7,5% in eine sonstige einzelne Währung) investiert werden, wenn die Vermögensverwalter der BürgerStiftung Hamburg dies im Hinblick auf eine positive Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaft und Währung (über entsprechende Ratings, Kennzahlen etc.) für wirtschaftlich sinnvoll erachten.

- c. Die Fälligkeiten der festverzinslichen Papiere sollten über einen längeren Zeitraum gestreut werden. Abhängig von der aktuellen Zinssituation und der erwarteten Zinsentwicklung können bestimmte Fälligkeiten über- oder untergewichtet werden.
- d. Optionsgeschäfte sind nur in Zusammenhang mit bereits vorhandenen Beständen zulässig. Nachrangdarlehen sind nicht zulässig.
- e. In einzelne Papiere bzw. die Papiere eines Unternehmens(-verbundes) dürfen höchstens 3% des gesamten liquiden Anlagevermögens investiert sein. Für verzinsliche Wertpapiere, Anleihen und Fonds gem. 3.1.a) und b) gilt eine Grenze von 5% zum Erwerbszeitpunkt. Sollte dieser Grenzwert infolge relativer Wertveränderungen im Portfolio nach Erwerb zum Ende eines Quartals auf >5% steigen, hat dies der Vermögensverwalter der BSH im folgenden Quartalsbericht schriftlich ausdrücklich anzuzeigen und es erfolgt eine Befassung im Anlagebeirat.
- f. Bei einer drohenden Verringerung des verwalteten Vermögens um mehr als 5% gegenüber dem Jahresanfangswert hat der Vermögensverwalter Warnhinweise bzw. eine ad hoc-Sonderunterrichtung zu geben.
- g. Maximal 10% des von einer vermögensverwaltenden Bank betreuten Kapitals darf in Papiere investiert werden, die von dieser Bank bzw. in ihrem Verbund selbst emittiert wurden.
- h. Die Verleihung von Wertpapieren aus den Depots der BSH oder ihrer THS ist nicht zulässig.

### 3.2 Nicht liquide Anlagen (Immobilien, alternative Investments)

Das Anlagevermögen der BürgerStiftung Hamburg kann auch direkt in Immobilien und sogenannten alternativen Investments angelegt werden. Über Art und Anteil entscheidet der Vorstand nach Beratung mit dem Anlagebeirat. Es gilt hierfür zusammen ein maximaler Anteil am Anlagevermögen der BürgerStiftung Hamburg von 50% (incl. Immobilie Schopenstahl). Die Wertentwicklung dieser Anlagen ist in regelmäßigen Abständen (mind. alle 3 Jahre) zu überprüfen. Im Einzelnen gilt:

#### a) Direkte Immobilienanlagen

Die BSH wie auch die von ihr verwalteten Treuhandstiftungen können Immobilien zur Eigennutzung wie auch zur Vermietung (als Anlageobjekte) erwerben, wenn dies aufgrund sorgfältiger Analyse und unabhängiger Begutachtung eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Investition (auch im Vergleich zum Kapitalmarkt) darstellt. In Frage kommen nur fertige, nachhaltig vermietete Objekte aus den Segmenten Wohnen, Büro und/oder Einzelhandel in guten Lagen. Der Verkehrswert des einzelnen direkt investierten Objekts beträgt maximal 5 Mio. Euro (Ausnahme: Entwicklungsprojekt der THS Noack in 2015 - 2018); diese Begrenzung gilt nicht bei einer gemeinsamen Immobilieninvestition zusammen mit einer immobilien erfahrenen anderen Stiftung.

#### b) Indirekte Immobilienanlagen

Eine Anlage kann auch in Immobilienfonds in Form von offenen oder Spezialfonds erfolgen, aufgelegt von erstklassigen Emittenten mit guter Erfolgsbilanz<sup>1</sup>. Pro Fonds sollen nicht mehr als 600.00 Euro investiert werden.

---

<sup>1</sup> zu b) und c) Investments in Fonds von Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGes), die unter Aufsicht der BaFin gemäß KAGB stehen.

#### c) Alternative Investments

Eine Beteiligung der BürgerStiftung Hamburg an geschlossenen oder Spezialfonds und ähnlichen Gesellschaftskonstruktionen insbesondere mit dem Anlageziel: Investitionen in Sachwertanlagen wie Private Equity, Rohstoffe, ökologische oder Infrastruktur-Projekte u.ä. ist grundsätzlich möglich, wenn aufgrund eingehender Prüfung und Beratung eine gute Bonität sowie hohe Ausschüttungssicherheit festgestellt worden sind. Dabei erfolgen Investments ausschließlich in Fonds („alternative Investmentfonds“) gemäß<sup>1)</sup>. Für Alternative Investments gilt eine maximale Investitionssumme von 600.000 Euro je Investment.

#### 4. Vermögensverwaltungsverträge

4.1 Insoweit Teile des Anlagevermögens von Vermögensverwaltern diskretionär verwaltet werden, sind diese verpflichtet, die vorstehenden Richtlinien bei den Investitionsentscheidungen einzuhalten. Sollte im Verlauf der jeweiligen Investition aus welchen Gründen auch immer eine Verletzung der Anlagerichtlinien eintreten, hat der Vermögensverwalter von sich aus die Geschäftsführung der BSH auf eine solche Verletzung spätestens im Quartalsbericht hinzuweisen und zu erklären, ob und warum die Investition dennoch aufrecht erhalten werden sollte.

4.2 Vermögensverwalter sind verpflichtet, in ihren Berichten das jeweilige rating von Rentenpapieren zu aktualisieren und mitzuteilen. Vermögensverwalter sind verpflichtet, in ihren Berichten rechtlich mögliche vorzeitige Kündigungszeitpunkte von Anleihen mitzuteilen.

4.3 Vermögensverwalter sind verpflichtet, mindestens quartalsweise mitzuteilen, welche der Unternehmen, in deren Anteile oder Rentenpapiere investiert wurde, in welchem Umfang ESG Kriterien genügen.

#### 5. Sonstige Regelungen

Bei Investments, die außerhalb von Vermögensverwaltungsverträgen getätigt werden (speziell Ziffer 3.2), ist im Regelfall der Rat von unabhängigen Experten heranzuziehen. Voraussetzung für solche Investments ist eine entsprechende Empfehlung durch eine Mehrheit der Beiratsmitglieder.

Die Stiftung kann, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Deutschen Stiftungen, Modelle für eine Bündelung der Kapitalanlage unterschiedlicher Stiftungen („Anlagepool“) entwickeln und umsetzen.

#### 6. Operative Umsetzung / Bankenbeziehungen

- Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die Vermögensanlage durch die BürgerStiftung Hamburg auf wenige Banken bzw. Vermögensverwalter im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen und unter Beachtung der vorgenannten Richtlinien konzentriert. Hierzu erwarten wir die Präsenz des für uns zuständigen Vermögensverwalters bzw. Kundenbetreuers in Hamburg.
- Für jedes Vermögensverwaltungsmandat gelten die unter 3.1 dargelegten Aufteilungsregelungen je einzeln.
- Bankverbindungen der von der BürgerStiftung Hamburg verwalteten THS orientieren sich grundsätzlich an dem Willen des Stifters; die BürgerStiftung Hamburg

wird aber aus Gründen der Praktikabilität darauf hinwirken, dass auch diese Vermögen bei den Banken bzw. Vermögensverwaltern verwaltet werden, zu denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht.

- Der Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen setzt eine transparente mindestens vierteljährliche schriftliche Berichtslegung sowie eine Präsentation im Anlagebeirat der Stiftung mindestens einmal jährlich nach unseren Anforderungen voraus.
- Unsere Banken bzw. Vermögensverwalter haben in der Vermögensverwaltung die bilanziellen Auswirkungen von Transaktionen zu beachten, insbesondere von realisierten Kursverlusten bzw. von bilanziell wirksamen Buchverlusten, über die der betreffende Vermögensverwalter einmal p. a. informiert wird.
- Die Bankverbindungen werden alle 3 Jahre auf ihre finanziellen und ideellen Vorteile hin überprüft.
- Die Einschaltung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft bedarf eines Beschlusses des Vorstandes auf Basis eines mit Mehrheit der Mitglieder des Anlagebeirates gefassten Votums.

Hamburg, im Dezember 2018

Rating-Definition – siehe nächste Seite